

Jahresabschluss statt Liquidationseröffnungsbilanz

ecolex 2021/363

§ 89 Abs 2, § 91 Abs 1 GmbHG; § 201 Abs 2 Z 2 UGB

OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 201/20g (HG Wien 27. 5. 2020, 74 Fr 1451/ 20a; OLG Wien 24. 8. 2020, 6 R 126/20y)

Liquidationseröffnungsbilanz

- 1. Der Liquidator einer GmbH hat eine Liquidationseröffnungsbilanz und einen Jahresabschluss des durch die Liquidation beendeten Rumpfgeschäftsjahrs aufzustellen, diese den Gesellschaftern jeweils zu übermitteln und sie offenzulegen. Vorliegend hat der Antragsgegner die ihn als Liquidator treffenden Pflichten offenkundig nicht vollständig eingehalten. Das RekG maß seiner Pflichtverletzung jedoch nicht das Gewicht eines Abberufungsgrunds nach § 89 Abs 2 GmbHG zu.
- Der Antragsteller hat nicht dargetan, dass dem RekG eine unvertretbare Anwendung der dargestellten Grundsätze unterlaufen wären [sic].
- 3. Das RekG hat auch nicht vertreten, dass der Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft die Erstellung der Liquidationseröffnungsbilanz ersetzen könnte, sondern der hier stattgefundenen Pflichtverletzung des Liquidators im Einzelfall nicht das Gewicht eines Abberufungsgrunds nach § 89 Abs 2 GmbHG zugemessen.

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens war der Antrag, den in einer Generalversammlung zum Liquidator der Gesellschaft bestellten Antragsgegner aus wichtigem Grund gem § 89 Abs 2 GmbHG abzuberufen und an seiner Stelle einen anderen Liquidator zu bestellen. Seit über einem Jahr habe der Antragsgegner es verabsäumt, die verlangte Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen. Das ErstG gab dem Antrag statt.

Das RekG erachtete als ausschlaggebend, dass der Antragsgegner den Gesellschaftern mitgeteilt habe, dass der Jahresabschluss gleichzeitig als Liquidationseröffnungsbilanz herangezogen werde und der Antragsteller gar nicht behauptete, der Jahresabschluss sei als Liquidationseröffnungsbilanz (inhaltlich) ungeeignet gewesen.

Entscheidungsgründe:

[...] 3.1. Gem § 91 Abs 1 GmbHG haben die Liquidatoren bezogen auf den Tag der Auflösung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dafür gilt eine Frist von fünf Monaten ab Auflösung der Gesellschaft (§ 91 Abs 1 GmbHG IVm § 211 Abs 2 AktG; § 222 Abs 1 UGB; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 91 Rz 4). Auch die für die werbende Gesellschaft geltenden Publizitätsvorschriften sind einzuhalten; die Eröffnungsbilanz ist daher gem §§ 277 bis 279, 281 UGB offenzulegen (§ 91 Abs 1 GmbHG IVm § 211 Abs 2 AktG; §§ 277 bis 279, 281 UGB;

Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 91 Rz 5 aE; Haberer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 91 Rz 15). Nach §§ 92 iVm 22 Abs 2 GmbHG haben die Gesellschafter Anspruch auf Zusendung der Eröffnungsbilanz (Haberer/Zehetner in WK GmbHG § 91 Rz 15; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 91 Rz 5 aE).

- 3.2. Zusätzlich ist für das mit dem Zeitpunkt der Auflösung endende Rumpfgeschäftsjahr der werbenden Gesellschaft zum Stichtag des Tags vor der Auflösung ein Jahresabschluss nach dem 3. Buch UGB zu erstellen (*Gelter* in *Gruber/Harrer*, GmbHG² § 91 Rz 4; *Puchinger/Goess*, Leitfaden zur Liquidation kleiner GmbHs, ecolex 2005, 122). Dies ist erforderlich, um eine Beurteilung der Tätigkeit der Geschäftsführer und ihre Entlastung zu ermöglichen und den Erfolg der werbenden Geschäftstätigkeit vom Liquidationserlös abzugrenzen (*Gelter* in *Gruber/Harrer*, GmbHG² § 91 Rz 4; vgl *Dellinger*, Rechtsfähige Personengesellschaften in der Liquidation [2001] 325). Auch diese Verpflichtung trifft die Liquidatoren (*Haberer/Zehetner* in WK GmbHG § 91 Rz 6).
- 3.3. Der Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft unterscheidet sich von der Liquidationseröffnungsbilanz durch den abweichenden Zweck, was auch auf die Bewertung durchschlägt (ausführlich Dellinger, Personengesellschaften 322ff). Während bei der werbenden Gesellschaft grundsätzlich vom Going-Concern-Prinzip auszugehen ist (§ 201 Abs 2 Z 2 UGB), liegt der Zweck der Liquidationseröffnungsbilanz in der Darstellung des zu erwartenden Liquidationsergebnisses, typischerweise durch Zerschlagung der Gesellschaft und Veräußerung der Einzelteile (Gelter in Gruber/ Harrer, GmbHG² § 91 Rz 6). Die Bestimmungen der §§ 201 bis 211 UGB über die Wertansätze und die §§ 224 bis 230 UGB über die Gliederung sind für die Eröffnungsbilanz nicht anwendbar (§ 91 Abs 1 GmbHG iVm § 211 Abs 3 AktG); die Aktiva und Passiva der Gesellschaft sind zu realen Liquidationswerten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen (Haberer/Zehetner in WK GmbHG § 91 Rz 7: Gelter in Gruber/Harrer, GmbHG² § 91 Rz 7ff; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 91 Rz 4; Dellinger, Personengesellschaften 330 ff).
- 4. Wenn der Liquidator nicht für die zeitgerechte Aufstellung und Zustellung der in § 91 Abs 1 GmbHG verlangten Bilanzen sorgt, kann dies einen wichtigen Grund iSd § 89 Abs 2 GmbHG bilden (Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 89 Rz 18; Gelter in Gruber/Harrer, GmbHG² § 91 Rz 20; vgl 6 Ob 26/19 w [...]).

Anmerkung:

Die bespr E war eine von vielen Schauplätzen eines Gesellschafterstreits in einer Gastronomie-Gruppe. Dass der Antragsgegner sonstige nötige Liquidationsschritte verzögere und der Betrieb der zu liquidierenden Gesellschaft auf einen Strohmann des Antragsgegners übertragen werden solle, wurde vom ErstG nur kursorisch

ecolex 2021 **553**

ecolex gesellschaftsrecht

behandelt. Der Antragsgegner hatte jedoch laut erstgerichtlichen Feststellungen in einem anderen Verfahren (HG Wien 74 Fr 20701/18) bei einer anderen Gesellschaft mit vertauschten Rollen es selbst als Grund für die Abberufung des nunmehrigen Antragstellers herangezogen, dass dieser keine Liquidationseröffnungsbilanz erstellt und offengelegt hatte. Das ErstG ging daher davon aus, dass dem Antragsgegner die diesbezüglichen Verpflichtungen eines Liquidators bekannt waren und er es bewusst unterließ, entsprechend vorzugehen.

Das RekG befand, well der Auflösungsstichtag 28. 12. 2018 und der Stichtag für den Jahresabschluss nur drei Tage voneinander abweichen, könne von einer Pflichtverletzung des Liquidators, der die ordnungsgemäße Abwicklung verhindern oder verzögern würde, nicht gesprochen werden.

Der 6. Senat des OGH befasste sich abschließend auch noch mit einem argumentum ad absurdum des Antragstellers: Liquidatoren würden künftig Liquidationstermine im zeitlichen Nahebereich zum Ende des Geschäftsjahrs anstreben, um die Aufstellung einer gesonderten Eröffnungsbilanz zu vermeiden. Das sei unbegründet, well der Jahresabschluss des (Rumpf-)Geschäftsjahrs und die Liquidationseröffnungsbilanz ohnehln für den Tag vor der Auflösung (Jahresabschluss) bzw den Tag der Liquidation (Eröffnungsbilanz) aufzustellen selen, sodass die zeitliche Nähe stets gegeben wäre.

Ein Rumpfjahresabschluss für das durch Liquidationseröffnungsbeschluss beendete letzte reguläre Geschäftsrumpfjahr setzt allerdings voraus, dass es ein vom allgemeinen Procedere der werbenden Gesellschaft abweichendes Reporting geben muss.

Mag. Peter Melicharek ist Rechtsanwalt in Wien.